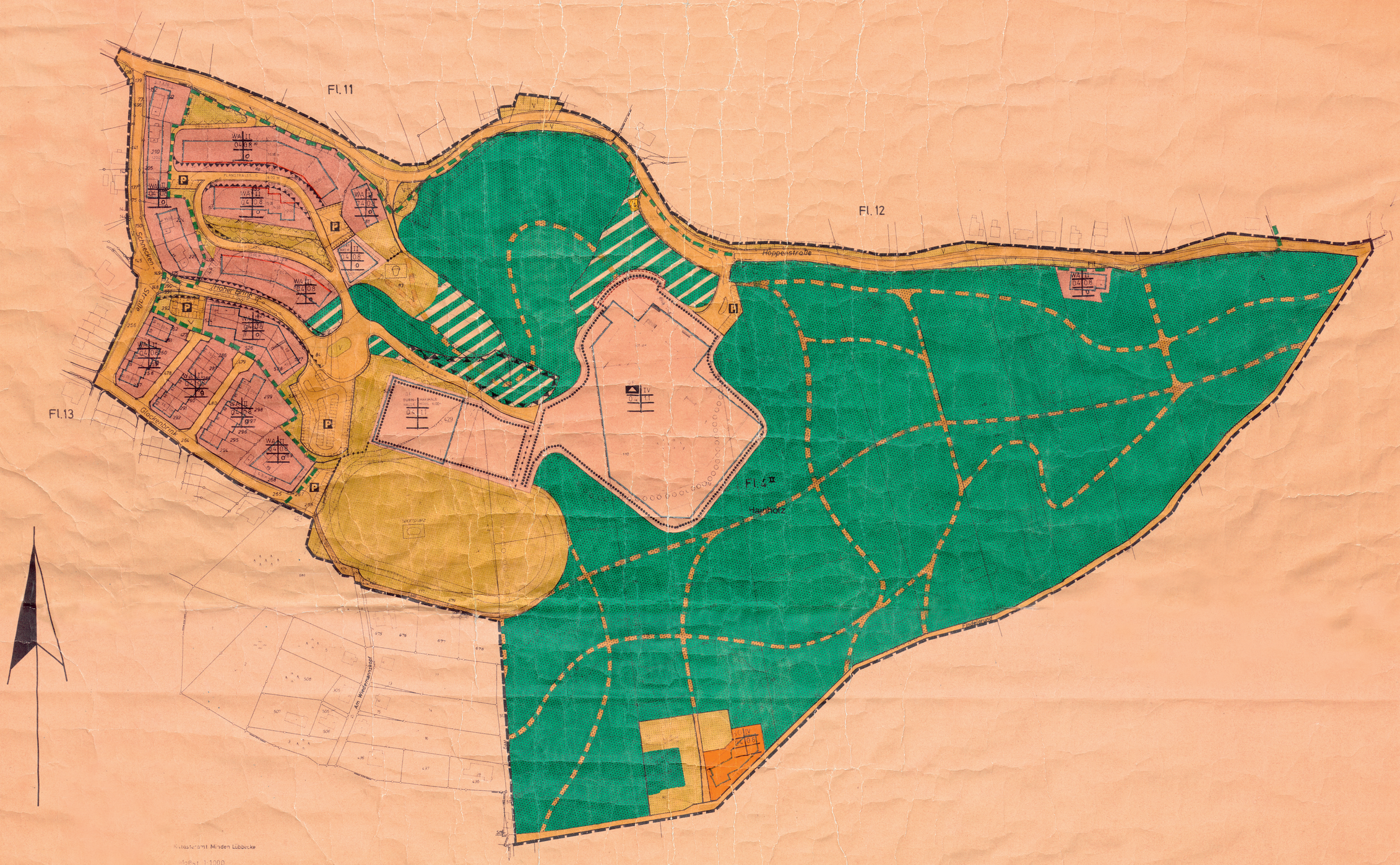
B-Plan Nr. 3 „Hoppenstraße" Hausberge

STADT PORTA WESTFALICA



Katasteramt Minden Lübbecke
MaßSt 1:1000

Rechtsgrundlage des Bebauungsplan

§ 9 [1] u. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 – BGBl. I S. 341 ff. –
§ 1 [1] der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dez. 1974 – GV NW 1975, S. 91 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 – GV NW S. 304 –
§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 27.1.1970 (GV NW S. 96) – in Verbindung mit § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 – GV NW S. 433 – zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung vom 21.4.1970 – GV NW S. 299 –
Verordnung über die zulässige Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 26.11.1968 – BGBl. I S. 1237
Verordnung über Gebäudeabstände und Anstandsflächen (Abstandsflächenverordnung) vom 24.2.1970 – GV NW S. 212 – und Rd. Erl. d. Innenministers vom 30.5.1975 – MBl. NW. S. 1086/SMBl. NW 2330.

BESTANDSANGABEN
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Flurstücksnummer
Vorhandene Gebäude mit Hausnummer
Regierungsbezirks- Kreis- Gemeindegrenze
Böschung
Graben
Hohe Ufer
Hohe über NN
Laterne
Wasserschieber
Kanaldeckel
Kabelmast
Kabelverteilerkasten
Fernsprechzelle
Briefkasten
Hydrant
Baum
Hecke
Gebäude, vorhanden, in Umgestaltung, fortfallend

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes
Bodendenkmal i.V. Grabungsschutzgebiet

SONSTIGE SIGNATUREN
Grenze der unterschiedlichen Nutzung
Sichtdreieck
Sichtflächen i.V. Grünanlagen
Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
Abgrabungen und Aufschüttungen
Stützmauer
Geländer
Gebäude mit Nutzungsschablone
Gebäude mit Angabe der Geschosse
Gebäude mit Angabe der Dachneigung
Gebäude mit Angabe der Firstrichtung
Gebäude mit Angabe der Dachform
Gebäude mit Angabe der Dachdeckung
Gebäude mit Angabe der Firstrichtung und Dachneigung
Gebäude mit Angabe der Dachform und Dachneigung
Gebäude mit Angabe der Dachform und Firstrichtung
Gebäude mit Angabe der Dachform, Dachneigung und Firstrichtung

Festsetzungen (§ 9 [1] BBauG.)

Art und Maß der baulichen Nutzung

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Baugebiete	Zahl der Vollgeschosse	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl	Baumassenzahl	Bauweise	Dachneigung	Geb. Höhe: Gebäude	Geb. Höhe: Wandhöhe	Gebäudegruppe	Dachaufbauten	Dachdeckung	Firsteinteilung, Einfriedigungen, usw.
	Z	GRZ	GFZ	BMZ			m	m				
WA	II	0,4	0,8		o	<24°						
GF	IV	0,4	1,1									
GF		0,4	1,1									

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse | Grundflächenzahl | Geschossflächenzahl | Baumassenzahl | Bauweise | Dachneigung | Gebäudehöhe | Wandhöhe | Gebäudegruppe | Dachaufbauten | Dachdeckung | Firsteinteilung, Einfriedigungen, usw.

Erläuterung: o = Wingend, △ = nur Einzel- und Doppelhäuser

BEGRENZUNGSLINIEN
Begrenzung öffentlicher Verkehrsflächen
Begrenzung von Straßen, Zufahrt und Hofzugen
Begrenzung von öffentlichen Grünflächen
Baugrenze
Sichtdreiecksbegrenzungslinie (z.B. Baulinie, Straßenbegrenzungslinie zugleich Zufahrtsbegrenzung)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, insbesondere von Art und Maß der Nutzung (Hinweis auf Bauplatten)
Abgrenzungslinien z.B. der öffentlichen Grünflächen
Grenze des römischen Gerichtsbereiches des Bodendenkmalpflege

BAULICHE ANLAGEN U. EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
Flächen oder Baugrundstücke können numeriert sein
FESTSETZUNG DER JEWEILIGEN ART
Verwaltungsgebäude
Kirche
Kindertagesstätte, Kindergarten
Jugendheim, Jugendherberge
Schule
Post

Festsetzungen (§ 9 [1] BBauG.)

FLÄCHEN
Reine Wohngebiet
Reine Wohngebiet
Allgemeine Wohngebiet
Kerngebiete
Kerngebiete
Industriegebiete
Sondergebiete
Nicht überbaubare Grundstücksfläche da zu begrünen oder landschaftlich zu gestalten ist
Fläche für die Forstwirtschaft
Flächen mit Aufforstungsgebot, d.i. darstellen ist, keine Festsetzung
Fläche für die Wasserwirtschaft
FESTSETZUNG DER JEWEILIGEN ART
Wasserschutzzone 1
Wasserschutzzone 2
Wasserschutzzone 3
Grünfläche
Flächen für Versorgungsanlagen, öffentliche Verwaltungen, Sport- und Spielanlagen, Schulen, Kindergärten, Kinderspielplätze, Friedhöfe
FESTSETZUNG DER JEWEILIGEN ART
Kleingartenanlagen
Sportplatz
Spielplatz
Campingplatz
Zeltplatz
Kinderspielplatz
Parkplatz
als Bestandteil der Verkehrsflächen
Grünanlagen
FESTSETZUNG DER JEWEILIGEN ART
Grünanlagen
ÖFFENTLICHE ERSCHLIESSUNGS- UND VERKEHRSFLÄCHEN
Straßen, Gemeinde- Radweg
Parkflächen, Stellflächen
Öffentliche Parkflächen
Gemeinschaftsstellplätze
Gemeinschaftsgaragen
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Straßenlinie und Straßenbegrenzungslinie
Böschungen und Straßenteile der Erschließungs- und Verkehrsflächen

Festsetzungen (§ 9 [1] BBauG.)

TEXT ALS ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG

1. Für die Bebauung des Flurstückes 85 der Flur 13 wird folgendes festgesetzt:
11 Bis HN-Höhenlinien 340 darf die entgegensetzte Hangseite nur als Dachfläche zugänglich sein, bis zu 1,00 m zulässig. An der Hangseite darf die Höhe der Traufe nicht mehr als 1,00 m über der natürlichen Geländeoberkante liegen.
12 Für die Gebäude in den als eingemessene Wohnbereich festgesetzten Flächen sind nur Dächer mit einer Dachneigung bis zu 24° zulässig.

2. Stellplätze für PKW sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen, sofern diese Flächen nicht als Grünflächen, Flächen mit Pflanzgeboten oder Wegflächen festgesetzt sind.

3. In den Flächen, die mit Lärmpegelbereichen nach der Abt. I DIN 4109 festgesetzt sind, sind durch Grundrißanordnungen, Schallschutzfenster, Schallschutzwände, Schallschutzwälle,